

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt
Band: 1 (1911)

Artikel: Das Handwerk im Reichshofe Rorschach : eine ortsgeschichtliche Skizze
Autor: Willi, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947122>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Handwerk im Reichshofe Rorschach.

Eine ortsgeschichtliche Skizze von F. Illi.

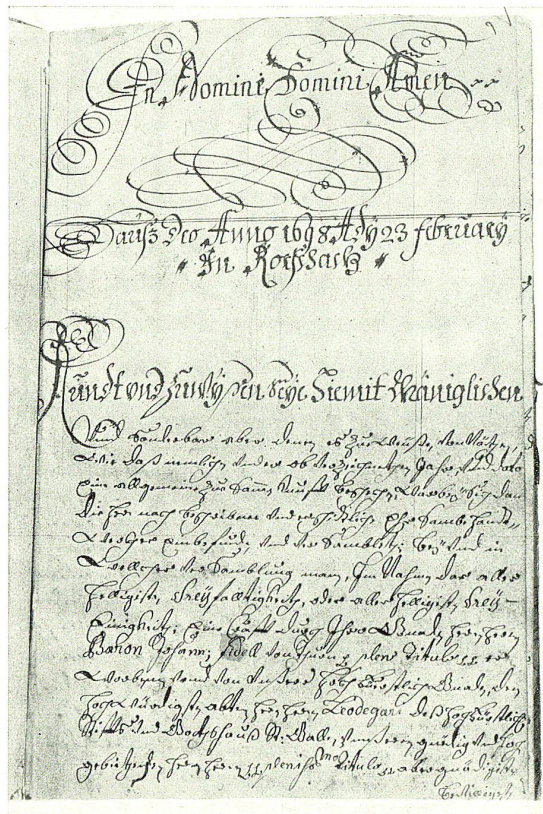
Mie ein ruhender Segler, angelehnt an die Hänge des Rorschacherberges liegt der alte Reichshof. Waldgrün schimmert neben dem hellfarbigen Dorlande bei Bregenz das Gebiet des „vormächtigen Rhins“ in das anmutige Bildchen. Schlecht, karrig aber sind die Wege, die zu dem mittelalterlichen Weichbilde führen. Beim Uebergange über die Marken des Hofes hat der fromme Sinn die überdachten Bildstöcke in den Schatten der Obstbäume und an die Furchen der Ackerzelgen gestellt. Sie künden dem Wanderer die Nähe des Dorfes an. Jahrhunderte lang schon wohnen seine Leute innert den neunzehn Grenzzeichen ihres Etters. Ungern nur teilen sie die Rechte des freien Reichshofes mit neuem Dolke. Es sind die einstigen Dorfrechte der freien alemannischen Dorfgenossen, die aber im feudalen Staate zu vielfach verbogenen Formen wurden.

Schlecht und karrig die Wege. Und doch sind an dem kleinen Orte vorbei die römischen Kolonnen geschritten. Dom Seegestade trug der wilde hunnische Troß den krummen Säbel zum Kloster St. Gallen hinauf, ohne je nach Zoll und Meggeld zu fragen. Kreuzfahrer, Pilger und Handelsleute haben ihren Weg über den alten Flecken nach Italien und Palästina gesucht. 947 schon erwarb Abt Graloh zum Nutzen „der Gott dienenden Brüder“ und der ab- und zureisenden Handelsleute u. Wallfahrer die Erlaubnis, „Markt zu halten, Geld zu prägen; und was immer an Einkünften vom Markte selbst oder von der Prägung der Münzen oder von irgend welchen Gebühren zu entrichten ist, das soll zum Rechte des Abtes und der Brüder gehören.“

Im 15. Jahrhundert lag über dem kleinen Orte der große Traum des Abtes Ulrich Rösch, der mit diplomatischer Gewandtheit, Umsicht und viel Erfolg in die Geschicke des Klosters St. Gallen eingriff. Mit der Klosterverlegung wäre Rorschach die Zentrale des fürstbischöflichen Gebietes und jedenfalls vermöge seiner bevorzugten Lage St. Gallen gegenüber ein Konkurrenzplatz in handelspolitischer Beziehung geworden. Der Klosterbruch rief die Eidgenossen ins Feld vor Rorschach und St. Fiden, und beim rechtlichen Austrage gewannen nur die Eidgenossen. Der Abt verblieb in St. Gallen, und ein großer Teil der Rorschacher Hofleute war um eine Hoffnung ärmer geworden.

Aus der alemannischen Jugendzeit nahm unser Dorf das Bauerntum herüber und das Mittelalter anerzog ihm

die Liebe zum Handwerk. Noch im 12., 13. und 14. Jahrhundert mußte der handwerktreibende Bewohner allerorts seine minderrechtliche Stellung fühlen. Da fanden aber die Handwerker der Städte durch ihre Arbeitsamkeit und Tüchtigkeit „den goldenen Boden des Handwerks“, und im Drange und Streben nach Gleichberechtigung griffen die durch Steuern und Abgaben meist Belasteten zum Mittel der politischen und gewerblichen Organisation, zur Zunft. In erster Linie stand der gewerbliche Zweck: Schutz der tüchtigen Arbeit, Unterdrückung illoyaler Konkurrenz, Regelung des Verhältnisses zwischen Lehrling und Gefelle einerseits und Meister anderseits. Dann aber waren die Zünfte auch die gewerblichen Schiedsgerichte des Mittelalters, die nach ihrem Ermessen Bußen, ja sogar den Entzug des Arbeitsrechtes verhängen konnten.



Aus dem Zunftprotokoll 1698.

1. Die Entstehung der Rorschacher Zünfte.

Vor ihrer Entstehung suchten Ammann und Rat durch Klagen und Bittschriften bei der fürstbischöflichen Pfalz günstige Entscheide für die nicht vereinigten Handwerksgenossen zu erwirken. So wurde 1663 (Sept. 22.) im Rate beschlossen, es habe nach Landesmandat „jeder hinterfasse jährlich um den beysitz anzuhalten, oder wo das nicht beschiebt, solchen vernürkht . . .“; falls aber ein „handwerksmann“ ein neues Gesuch stellen würde, „alsdann selbigem bedeuht und eröffnet werden solle, falls über kurz oder lang ein ehrlicher bürgersohn und hofgenosß von wanderchaft heimkommt, das handtwerk

treiben, und aber sein deß eingenommen hinterfassen handtierung ihnen sehr ver hinderlich fallen, von einer gemeind geklagt und also die sach ohnleidenlich erfunden wurde, er der hinterfäß von solcher handtierung werde abstehn müßen, er sich alsdan ohnwißenheit nit zue entschuldigen habe.“

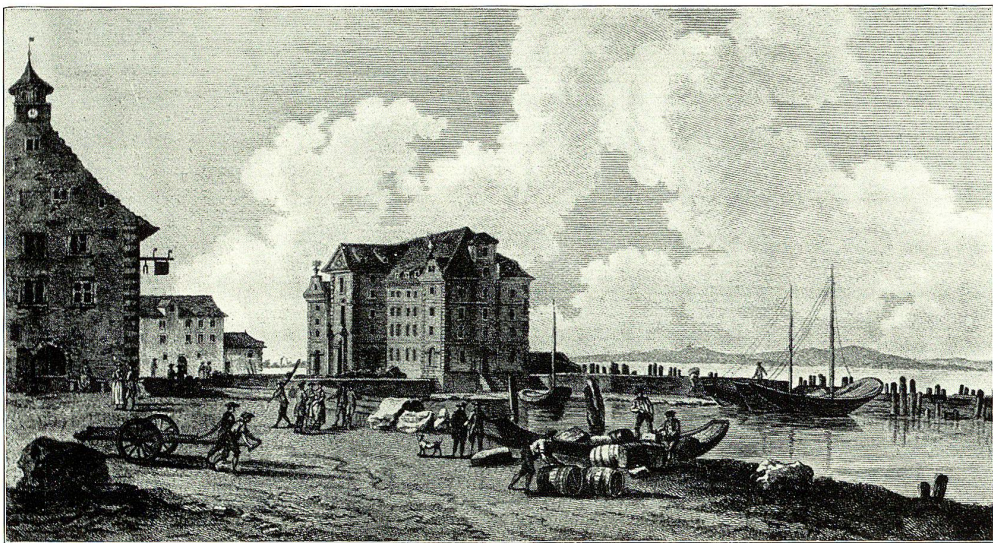
Für die älteste stift-st. gallische Handwerkervereinigung liegt im Stiftsarchive die Urkunde vom 29. Jan. 1605 unter dem Titel: „Revers über gemachte und bestätigte verainigung der handwerksgenossen, laaß- und schröpfeyfelin, auch roßörther und schreibmesserlinnmacher zur Rorschach.“

80 Jahre später erteilte Abt Gallus den Schuhmachern die Gnade, zünftig zu sein. Die größte Bedeutung aber kam den vom Abte begünstigten „offenen Zünften“ oder

„Bruderschaften“ zu, die unter der Protektion des berühmten Staatsmannes Fidel von Thurn auf Martegg am 23. Februar 1698 entstanden.

Diese Vereinigungen bezweckten hier wie in Basel am Ende des 12. Jahrhunderts die Pflege des Gemeinfinnes und der gewerblichen Fortbildung. Bei den obligatorischen Zunfttischen im „güldenen Löwen“ besprach man, was dem Handwerke frommte. Im Sigill der einen Abteilung stand die Gestalt Johannes des Täufers, umgeben von den Berufszeichen der Kupferschmiede, Krummholzer, Schlosser, Hufschmiede, Bildschnitzer, Schreiner, Küfer, Maurer, Zimmerleute, Zinngießer und Nagelschmiede. Die andere wählte sich den „Märtyrer Constantius“ als Stempelbild und dazu die Handwerkszeichen der einverleibten Berufsgenossenschaften: Goldschmiede, Maler, Barbierer und Mundärzte, Färber, Buchbinder, Glaser, Sattler, Seiler,

Kürschner, Metzger, Schneider, Weber und Gerber, 13 an der Zahl. Charakteristisch ist dabei, daß sich dadurch nicht bloß die Genossen eines Handwerks und des Reichshofs allein zusammenschließen konnten, sondern die Meister verschiedener Berufe und aus allen Orten des Oberamtes Rorschach. Die Zunfttage St. Johanni, Baptista und St. Constantius waren von den einzelnen Zünften laut Bestimmungsurkunde hochfestlich zu feiern. „Nach vollzogenem gottesdienste solle man sambtlichen in gebührender ordnung in die destinierte oder bestimpte zunftstuben /: welche wir voreinister in dem hochfürstlichen wirtshaus und tafernen des „güldinen Löwen“ elegiert und verordnet :/ ziehen, allwo man dann ein handwerk und umfrag bei offener lade gemeinlich halten und was sonst etwan vorfallen möchte, abhandlen wierd“



Die Schiffslände mit Kornhaus und äbtischer Taferne.

2. Die fürstädtische Taferne und Zunftstube zum „güldenen Löwen“.

„Eine große Schlaguhr zeigt im türmlein, in der obern und untern stube. In der gestenstube ein groß buffet und ein glasheusli sambt einem zinninen gießfaß und brunnenkessi und kupfernen handtbeckhi, item ein crucifix sambt drei englen. Daneben die amtsstuben mit den fünf tafflen, von den herren kauflüth verehrt.“ Jahrhunderte lang schon hing der schwarze Eisenschild mit dem springenden „güldinen Löwen“ und den hochfürstlichen Wappen über dem Schiffsländeplatze und rief die durstigen Seeleute, die müden Reisenden an seinen Tisch. Auch der Lärm fremder und eigener Kriegsgefelln drang zeitweise von den Fenstern der äbtischen Herberge zu den Toren; denn schon 1485 wurde die Taferne mit Erlaubnis des Kaisers Friedrich auf Bitten des Abtes Ulrich Rösch erstellt und zugleich der kaiserliche Freibrief für Markt, Zoll, Münz und Schlag erneuert. Kurze Jahre nachher fuhr dann ein wilder Sturm in ihre Scheiben, als nach dem Klosterbruche auf Maria=

berg die St. Galler, Appenzeller und Rheintaler „daran nit benügen gehept, sonder im margkt zur Rorschach in unser tabern und wirtshus gevallen, uns unsern winuß den vassen gelaufen, den usgetruncken vergossen und mercklich gewüßt; och die öffen und pennster zerstochen (1489)

Ruhiger waren die Geschäfte der äbtischen Amtsleute. „Es haben auch ihre fürstl. Gn. rät, amtleuth und diener macht und gewalt, gericht, buoßenthädigen, verhörtag und in summa was sy ansehn, ohne ver hinderung in dem wirtshaus fürzenemmen und ze halten, darzue der würtzhinterzith ein gewarmtes gemach, doch umb billiche bezahlung ihnen ze geben schuldig syn.“ Wenn am 1. Mai jeweils Ammann, Rat und Weibel von den Hofgenossen auf dem Platze vor dem Kaufhause „ermöhlet, den Comissary präsentiert“ und der Treueeid „mit ufgehepten fingern und gelerten worten“ geschworen war, so folgte allda „ein köstliches convivium, darzue die h. h. rät, ammann, richter, maybell, fleisch- und brotschätzer, item die clerisey und die h. h. diener zuegelassen werden. Die kosten gehen aus dem buoßenambt. N. B. Geht ein schönes darauf.“

„Ein gewelb, darin der verkäufer seine leinwatt be-
halten und legen kunt, soll seyn der laden oder gewelb zum
Löwen.“ Wegen „Aufnahm“ des Landes machte nämlich
1609 Abt Bernhard große Anstrengungen zur Einfüh-
rung des Leinwandgewerbes. Er setzte dabei seine Hoff-
nungen auf Constanzer Handelsleute, denen er rechtliche

Dortteile und große finanzielle Unterstützung zusicherte.
Bleichereien, Walken, Färbereien, „Truck und Schau“ wur-
den auf äbtische Rechnung erstellt. Eine spätere Zeit erst
sah aber den Handel in Blüte, als der den Rorschachern
wohlgefinnte Abt bereits den Fürstenstab seinem Nach-
folger abgetreten hatte.



Wirtschaftsschild „zum güldenen Löwen.“



3. Zunftsitze und Zunftsahungen.

In diesem fürststädtischen Hause wurden die Zunftsitze gehalten, bei denen als erste Zunftbehörde folgende Meister amtierten:

St. Constantius-Zunft.

Zunftmeister: Meister Georg Lorenz Bachmann, Goldschmied, Am-
mann und Landeshauptmann zu Rorschach.

1. Cadmeister: Meister Jakob Rotfuchs, Mehger.

2. Cadmeister: Meister Joh. Juple, Sattler.

Säckelmeister: Meister Joh. Waldmann, Glaser.

1. Beisitz: Meister Hans Balthus Bürke, Balbierer u. Mund-
arzt.

2. Beisitz: Meister Jos. Buob, Schneider, Tübach.

3. Beisitz: Meister Jakob Rotfuchs, Maler und Lieutenant.

4. Beisitz: Meister Jakob Baumgartner, Balbierer, Mörschwil.

5. Beisitz: Meister Bernhard Hofmann, Seiler.

6. Beisitz: Meister Hans Jakob Pfister, Sattler.

Zunftschreiber: Meister Hans Ulrich Waldmann, Glaser.

Botmeister: Meister Konrad Weber.

St. Johanni-Zunft.

Meister Joh. Späth, des Gerichts und Bürger zu Rorschach.

Meister Joh. Roth, Kupferschmied.

Meister Hedinger, Rüfer, Goldsch.

Meister Walter Haimb, Maurer.

Meister Jakob Lable, Schreiner, Tübach.

Meister Joh. Jungmann, Schlosser.

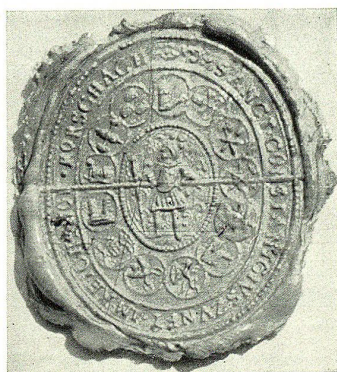
Meister Ulrich Lanter, Schmied, Untersteinach.

Meister Jakob Keller, Rüfer, Obersteinach.

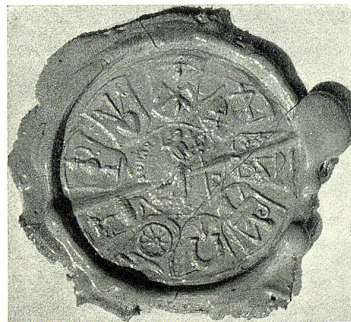
Meister Christian Berlin, Schmied, Mörschwil.

Meister Joh. Roth, Rüfer, Rorschach.

Meister Joh. von Arth, Schreiner.



Siegel der St. Constantius-Zunft.



Siegel der St. Johanni-Zunft.

Die Führung der Amtsgeschäfte beforderte die Zunftbehörde genau nach der „Ordnung und Satzung oder Regull“, die uns manche interessante Einzelheit aus dem festgefügt, mit kleinern und größern Zeremonien umhangenen Zunftbaue überliefert.

„Erstlich der verordnete zunft maister solle zue allzeiten sein anstendiges orth nemen und sich setzen oben an den disch und daß an unserm gewöhnlichen zunft jahr tag mandtell und dāgen und mit bedächtem haubt, und daß sollicher herr zunft maister sich befeisse auß allen den versamblethe handtwerkeren nach ihren articlen und handtwerksbrauch und gewohnheit zue mantuieren und zue schiednen und daß nach bester form und möglichkeit und daß ein solliches handtwerk seines väterlich rath oder bey ihme hielf begehrt nach möglichkeit seinen geneigten willen erzeugen, damit ein sollicher herr und maister aus der ganzen löblichen zunft in ein und anderer sach sich nit zu beklagen haben möge und dieße zunft ihr recht und mit ihme ein jeder in ehren erhalten werde und daß ein solliche zunft wegen des herrn zunft maister gelobt und gerümbt werde.

Item soll unser erwählter zunft maister allzeit an unserm zunft jahr tag an der mahlzeit gastfrey sein. Daß ist anbellig von der loblichen zunft aus gefallen und gemacht worden.

Item solle unserm erwöhlten und verordenth. zunft maister in allen begebenheiten so im jahr hindurch geschieht, daß die löbliche zunft laden im einige beliebte innambs bekombth, allß benanntlich in die löbliche zunft einkauft, auch von allen streithändel und schältung vor sein meerer und große mühwalt doppleth angesehen werden in der befodlung der zünftigen, wie es dann kombt und geschעה kann nach gestalt der zunft sache.

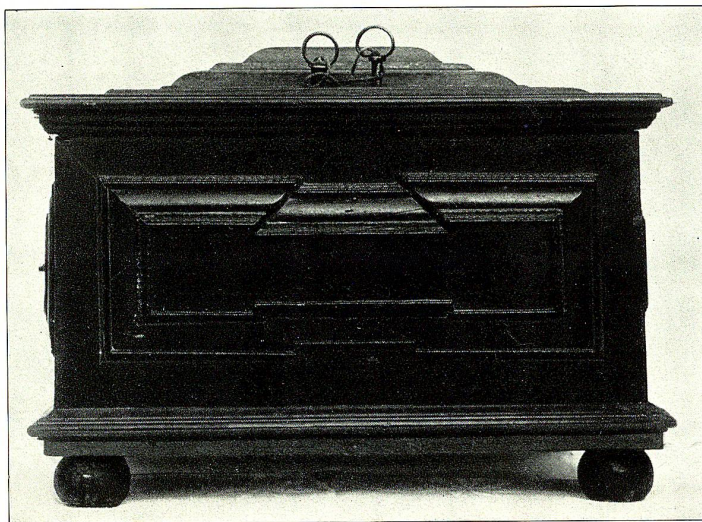
Item sollen auch diese zwey erwöhlten und verordenth. herrn laden maister zue aller ehr ihr gewöhnliches und anstendiges ort zu nemen daß allezeits an den herrn zunft maister einer zur recht und der andere zur linken handt und auch an unserm gewöhnlichen zunft jahr tag mandtel und dāgen mit bedechtem haubt und daß von der loblichen zunft ist ihnen anvertraut worden, benanntlich die zwei zunft laden schlüssel und sollen allezeith durch ihre aigne gewahlte wohl verwahrt werden und keiner befugt sein, einmal einen schlüssel von ihrer hand zue geben, dan ein sollicher könne nit erschinen, wan er brouchte wirdt, da man ein geschäft vor der offnen laden abzuhandlen hätte — — —.

Bei „Handwerk und Umfrag“ kam nun alles zur Sprache, was die Zünfte als wirtschaftliche Vereinigungen berührte, vorab die Sicherung der Güte und Brauchbarkeit des Arbeitsproduktes; dann aber kam mit der Zeit eine

überängstliche Sorge um die unbedingte Gleichheit aller Genossen dazu, die jede freie Konkurrenz unter den Meistern aufhob und die äußerste Beschränkung des Einzelnen bei Produktion und Absatz zu gunsten der Gesamtheit anstrebte. Um die Produktion für alle Genossen einheitlich zu gestalten, bestimmten die Zünfte vollständig das Verhältnis der Meister zu Lehrling und Geselle.

„Gleichwie es im ganzen Römischen reich, stätt und Landen der gebrauch, des handtwerks gewohnheit ist, also wird auch bey dieser zunft erfordert, daß mann einer beehrte des ehrfamen handtwerksmeister zu werden, das er von ehrlichen, ohnverläumbdeten elteren, von vatter und mutter ehelich und aus rechtem ehebett erbohren oder von fr. hochfürstlichen gnaden als dem landesherrn legitimiert worden und daß er selbst auch sich jederzeit ehrlich und ohnverläumbt verhalten habe.“ Sollte aber die „Umfrag“ ergeben, „das er eines schergers oder scharpfrichters sohn wäre, sollen selbige in diesem handtwerk nit passieret werden . . .“ Für 3 Jahre wurde „aufgedingt“, dann der Lehrling „ledig“ gesprochen und zur drei-

jährigen Wanderschaft entlassen. „Das fremde Brot“ erzog den starken Willen, die Fußreisen durch Städte und Länder wurden zu Bildungswegen für das alte Handwerk. Die Rorschacher-Zunft gab dem neuen Gesellen den Lehrbrief, „womit der lehrling in- und außerhalb dem Römischen reich passieren und fortkommen möge. Wer aber das wandern unterließ und nicht tät, derselbe soll für kein ehrlicher meister passiert, sondern für ein stümpler gehalten werden.“



Zunftlade.

Auf der Zunfttute wurde für den treulosen unfüchtigen Gesellen das „schwarze Buch“ geführt, „jederzeit beim handwerk abgelesen und in der umfrag bey fremden und heimischen für unfüchtig und unredlich gehalten, bis vnd so lang er sich an diesem Ort wiederumb purgieret und sauber gemacht haben wird.“ Ebenso richtete „das Handwerk“ auch über schuldige, bußfällige Meister.

Die Zunft der Handwerksgenossen vom Jahre 1605 kannte noch kein landesherrliches Mandat betreffend Wanderschaftszeit (1661). Sie verlangte eine vierjährige Lehrzeit, „so lang, biß das von der zaumpft zu Rorschach gebürend uferlegte und benambsete mayerstück gemacht und also durch gemaine zaunftgenosse mayster für guot erkent worden, sonst solte er das handtwerk zu treiben nit macht, sonder sechs pfund pfennig zu straf verfallen haben.“

Um den Umfang der Produktion für alle möglichst gleich zu gestalten bestimmte man die Zahl der Lehrlinge und Gesellen eines Meisters. Besonders verpönt war das „abspannen, ufzigeln des bedingten knechts oder versprochenen Lehrjungen, uf daß er seinem mayster usser dem dienst und lehrjahren ohne bewegliche und ehebafte ur-

verfuhr man gegen den ledigen oder ausländischen Gesellen, der „in der vogtey Rorschach für sich selbst zu arbeiten sich befuegt, darunter auch die stümpler vermeint seyn; und ob ein solcher erfahren würde, solle ihm der merckzeug sambt der arbeit durch den maibel genommen werden, bis er die straf von dem handtwerk ausgestanden und bezahlt haben wird.“ (1698)

Jeder Handwerker schützte seine Arbeit mit seiner Marke, die von der Zunft garantiert war. Der Mißbrauch mit fremden Zeichen trieb, der sollte „seines handtwerks unredlich geachtet und mit demselben müeßig ze stohn getryben werden.“ (1605) Nebst dieser Art des unlautern Wettbewerbes verbot die Zunft das Abjagen von Kunden oder Käufern „bey straf 1 oder 2 g wachs“. Sie regelte auch vielfach den Absatz durch Minimalpreise. Wenn ein Meister „ain alt schröpf oder laaßeylen“ zum wetzen übernehmen wolle, so solle er „nie weniger von dergleichen alten eyßen . . . nemen, dann ain kreutzer . . . ein dußed laaßeylen näher nit und wohlfeyley verkaufen oder hingeben, dann umb achtzehn kreutzer by straf sechs pfund pfening.“

Alle Zünfte kannten den Zunftfrieden, der nach dem Rechtspruche des Zunftgerichts eintrat, vor welches alle Streitigkeiten zwischen den Genossen vorgebracht werden mußten, bevor man den ordentlichen Richter anrief. „Dann sich . . . also fähl begeben und zuotragen wurden und solliches ain zunftmayster und mit ime andere die zunft

angehörige mayster in der güetigkeit nit vergleichen . . . könnten, so sollte die selbige streitige sach für unfern vogt zu Rorschach gewysen sein, der möge ain mehr unter den mayster machen als er für uns als unsere nachkommende herren von Sant Gallen ziehen und nach deselbigen bevelch handeln.“

Am 27. Februar 1719 wurde als Wahrzeichen einer Neuordnung die Anschaffung einer bemalten Zunftfahne beschlossen; denn durch Beschluß der Meisterschaft vereinigten sich an diesem Tage die Constantius- und Johannizunft zu einer Handwerksgenossenschaft, zur allgemeinen Zunft des freien Reichshofes Rorschach.

An den Zunfttagen fand aber auch die Fröhlichkeit ein Plätzchen hinter den Bußscheiben des „gülden Löwen“. Im Kreise der Zünftigen wanderte der Becher mit den

silbernen Wappenschildchen der Zunftmeister. Der erste Zunftmeister Bachmann, Amtmann und Goldschmied, schenkte ihn ums Jahr 1700, und auch seine „Frau liebste Ehegemahl“ muß der Zunft wohl gewogen gewesen sein, da der Säckelmeister alljährlich ihre Dergabung in die Cade legen konnte, wofür „sich ein jeder gegen ihro dankbar erzeige, auch Gott bitte vor sie in ihrem leben und todt.“

100 Jahre später wurde der alte Landeshoheitsgedanke durch die Revolution aufgelöst. Die volkswirtschaftlichen und staatsrechtlichen Grundätze einer neuen Zeit lagen in den Lüften, der sich der alte, enggewordene Zunftbau nicht mehr anpassen konnte.



Siegel der vereinigten Zünfte des Reichshofes Rorschach.

Luxuspapiere

feinstes
Billetpost

empfehl
Buchdruckerei E. Löpfe-Benz.

Fehrlin=Saxer
Comestibles Telefon Nr. 383. Rorschach
Conserven, Geflügel
Französische, deutsche u. holländische Dessertkase
Feine Wurstwaren.



Reelle Bedienung

E. WELTIN
RORSCHACH
Hauptstr. 28 im „Freihof“
Grosse Auswahl
in
Uhren, Gold- & Silberwaren
Sämtliche Reparaturen prompt und billig.

Buchbinderei
und
Papier-Handlung
von
H. Uhlig
Pressvergolde-Anstalt
Schreibbücher-
Fabrikation
Lager in Geschäftsbüchern
Schul- und Schreibmaterialien
Postpapieren und Kassetten

Franz Petsch
Coiffeur
b. Bäumlstorkel RORSCHACH b. Bäumlstorkel
Anfertigung aller neuesten Haararbeiten, saubere Bedienung
Grosses Lager von in- und ausländischen Parfümerien
und Seifen, Bürsten und Kämmen.
Ankauf von ausgefallenen Haaren.